



## **TARIFORDNUNG zum REGLEMENT ÜBER DIE HUNDEHALTUNG**

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Hundehaltung vom 9. September 1996 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Ormingen folgende Tarifordnung:

### **Es werden folgende Gebühren erhoben:**

a. Für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	CHF	100.00
b. Für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr	CHF	200.00
c. Für gewerbsmässige Zucht nach § 8: Grundbewilligung	CHF	400.00
jährliche Gebühr gemäss Ziffer a und b	CHF	100.00 / 200.00
d. Einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen	CHF	50.00
e. Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF	20.00
f. Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u. ä.: nach Aufwand	Effektive Kosten	
g. Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter	Effektive Kosten	

### **Gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden dürfen keine Gebühren erhoben werden für:**

- a. Diensthunde der Armee
- b. Diensthunde der Polizei
- c. Diensthunde des Grenzwachtkorps
- d. Blindenführerhunde
- e. Den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen

Die vorstehende Tarifordnung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 1996 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Tarifordnungen der Gemeinde werden aufgehoben.